OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651809/2/MZ

Datum:
Linz, 12. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des Ing. M G, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15.07.2020, GZ: VerkR21-287-2020/LL Me, betreffend Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch lautet:
„Die M G von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land am 20.09.2004, Zahl VerkR20-952-2004/LL, für die Klassen A und B erteilte Lenkberechtigung wird gemäß § 7 Abs 3 Z 4 iVm § 26 Abs 3 und 4 FSG idgF für die Dauer von drei Monaten entzogen. Der Führerschein ist gemäß § 29 Abs 3 FSG unverzüglich der Behörde abzuliefern.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15.07.2020, GZ: VerkR21-287-2020/LL Me, wurde über die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) wie folgt abgesprochen:

1. Herrn M G wird die von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land am 20.09.2004, unter Zahl: VerkR20-952-2004/LL, für die Klassen A und B erteilte Lenkberechtigung entzogen:
Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs. 1 Ziff. 1 Führerscheingesetz 1997 – FSG …
2. Gleichzeitig wird ausgesprochen, dass Herrn M G für die Dauer von 3 Monaten – gerechnet spätestens ab Rechtskraft dieses Bescheides – die Lenkberechtigung entzogen wird und vor Ablauf der Entziehungsdauer keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
Rechtsgrundlage:
§ 26 Abs. 3, § 3 Abs. 2 Führerscheingesetz 1997 – FSG …
3. Herr M G hat den Führerschein unverzüglich spätestens jedoch nach Rechtskraft dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land abzuliefern.
Rechtsgrundlage:
§ 29. Abs 3 Führerscheingesetz 1997 – FSG …“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Ihren Bescheid begründet die belangte Behörde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften mit einer rechtskräftigen Bestrafung der bP, wonach sie außerhalb des Ortsgebietes die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 94 km/h überschritten habe.

II. Die bP erhob rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Schriftsatz bringt die bP wie folgt vor:

„… Mir ist die nicht gerechtfertigte Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bewusst, musste jedoch nach Durchsicht des Führerscheingesetzes … zu meinem Entsetzen feststellen, dass der Gesetzgeber bei der Bewertung der Verkehrssicherheit/Verkehrszuverlässigkeit auf die Berücksichtigung fundamentaler Umstände beinahe vollständig verzichtet.
So wird u.a. gem. §26 Abs. 3 Führerscheingesetz … eine Geschwindigkeitsübertretung ohne Berücksichtigung sämtlicher sicherheitsrelevanter Umstände gem. der Straßenverkehrsordnung … bewertet.
Demnach ist eine Freilandstrasse einer Autobahn gleichgesetzt und sämtliche für eine Gefährdung durch Geschwindigkeitsüberschreitung ausschlaggebende Faktoren, wie …

- Ein- und Ausfahrten nur an gekennzeichneten Anschlussstellen
- Fahrbahnen für eine Richtung durch bauliche Einrichtungen getrennt
- Mindest Bauartgeschwindigkeit
- Jegliches Betreten verborgen durch zu Fuß gehende
- Wenden und Rückwärtsfahren verboten sind
- Halten, auch auf Seitenstreifen, verboten

vollständig vernachlässigt.

Zum Tatzeitpunkt … fuhr ich alleine in meinem … PKW … und es herrschten bestmögliche Witterungsverhältnisse, das Verkehrsaufkommen war auf einem außergewöhnlichen Tiefpunkt, daher war kein weiterer Verkehrsteilnehmer, kein Hindernis o.ä. in Sichtweite. Die Sichtweite zum Tatzeitpunkt betrug … mehrere hundert Meter und somit auch weit über der Distanz des Anhalteweges (von rund 180m) einer etwaigen Gefahrenbremsung bspw. aufgrund eines vorausfahrenden Fahrzeuges mit 60 km/h hinaus. Auf unvermutet in Sichtweite befindliche Hindernisse hätte jederzeit aufgrund der vier zur Verfügung stehenden Fahrspuren sowie der … fehlenden Verkehrsteilnehmer unfallsverhütend ausgewichen werden können.
Ich war mir der kurzzeitig (maximal eine Minute) stark erhöhten Geschwindigkeit … bewusst und ich stand unter keinem Einfluss von Alkohol, sonstigen Rauschmitteln und war nicht übermüdet.
Die Behörde hat daher im Verhältnis zum Zweck die Rechtsnorm zu extensiv ausgelegt und ich ersuche um eine Herabsetzung der Entzugsdauer d. Lenkberechtigung.“

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie Nachfrage bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land betreffend das der Geschwindigkeitsmessung zugrunde liegende Gerät.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.6.2015, Becker gegen Österreich, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als civil right anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) – fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) – die Durchführung einer (dort beantragten) mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (questions of fact) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall, weil hier, aufgrund der unbestritten rechtskräftigen Strafverfügung strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären sind. Daher ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem

Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem, unstrittigem Sachverhalt aus:

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 08.05.2020, BHWL/920180006425/20, wurde der bP angelastet, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen X am 11.04.2020 um 15.44 Uhr auf der A 1 bei StrKm 189,350 in Fahrtrichtung Wien die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 94 km/h überschritten zu haben. Die bP habe daher gegen § 20 Abs 2 StVO 1960 verstoßen, weshalb über sie gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 535,00 Euro verhängt wurde.

Diese Strafverfügung wurde von der bP nicht beeinsprucht und erwuchs in Rechtskraft. Die Überschreitung der Geschwindigkeit wurde mit einem mobilen Radar, Typ MUVR 6F, Gerätenummer x, festgestellt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die einschlägigen Bestimmungen des Führerscheingesetzes lauten in der geltenden Fassung:

„Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) Handelt es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen wurden, so sind diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ...
4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;
5. ...

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. (1) …

(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer

1. zwei Wochen,
2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, sechs Wochen,
3. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h überschritten worden ist, drei Monate

zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von zwei Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 oder 3 gegeben ist sechs Wochen, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

(4) Eine Entziehung gemäß Abs. 3 darf erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

(5) …“

a.2) Die einschlägige Bestimmung der Straßenverkehrsordnung lautet in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(1) …

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.“

b) Aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung vom 08.05.2020, mit welcher die bP wegen einer Übertretung des § 99 Abs 2e StVO 1960 belangt wurde, ist für die Behörden rechtlich bindend festgestellt, dass die bP die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h, konkret nämlich um 94 km/h, überschritten hat.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde (und damit auch das Verwaltungsgericht [VwGH 21.4.2016, Ra 2016/11/0039]), wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl VwGH 27.1.2005, 2003/11/0169; 24.2.2009, 2007/11/0042; 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).

Da auch nicht weiter strittig ist, dass die im Sinne des § 26 Abs 4 FSG Bindungswirkung entfaltende Geschwindigkeitsübertretung mit einem technischen Messgerät festgestellt wurde, hat die bP den Tatbestand des § 7 Abs 3 Z 4 FSG verwirklicht und ist ihr, mangels einschlägiger Vormerkungen, gemäß § 26 Abs 3 Z 3 FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten zu entziehen.

Ein Auslegungsspielraum der Behörde, welcher von der bP im Beschwerdeschriftsatz angenommen wird, besteht nicht.

Das Vorbringen der bP, der Gesetzgeber würde keine ausreichende Differenzierung zwischen Freilandstraßen und Autobahnen und den entsprechenden Gefahrensituationen vornehmen und die Norm sohin unsachlich sein, geht fehl. Die bP übersieht, dass auf Freilandstraßen und Autobahnen unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeiten gelten, und § 26 Abs 3 FSG an diese anknüpft. Zudem sieht der Gesetzgeber lediglich eine Mindestentzugsdauer vor und ermöglicht den vollziehenden Behörden expressis verbis besonders gefährliche Verhältnisse und besondere Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern zu berücksichtigen. Verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Norm bestehen vor diesem Hintergrund beim erkennenden Gericht nicht. Es steht der bP freilich offen, ihre Bedenken an den Verfassungsgerichtshof heran zu tragen.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen, der Spruch wurde aus Gründen einer besseren Verständlichkeit und ausreichenden Determinierung für eine allfällige Vollstreckung verbessert.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der oben zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vollinhaltlich entspricht und für das Vorbringen der bP eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht besteht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer